



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

10. Jahrgang	Halle (Saale), den 16. April 2013	Nummer 4
--------------	-----------------------------------	----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

##### 1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Laucha von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Schafstädt (km 20+305) und Springbach (km 0+000 bis km 1+072) 47

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Böse Sieben mit Vietzbach und Dippelsbach von der Mündung in den Süßen See (km 0+000) bis Annarode (Vietzbach km 4+285 und Dippelsbach km 3+516) 47

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Querne vom Zusammenfluss mit dem Weidenbach (km 0+000) bis Lodersleben (km 10+092) 48

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weida von der Mündung in den Mittelgraben mit ehemaligen Salzigen See (km 0+000) bis zum Zusammenfluss von Querne und Weidenbach (km 16+525) 49

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weidenbach vom Zusammenfluss mit der Querne (km 0+001) bis Barnstädt (km 7+628) 49

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wilder Graben von der Mündung in die Böse Sieben (km 0+003) bis Volkstedt (km 7+464) 50

##### 2. Rundverfügungen

##### 3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Zweckverband Breitband Altmark“ 50

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über einen Hinweis auf wasserverkehrsrechtliche Regelungen 51

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Glaconchemie GmbH in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Glycerinaufbereitungsanlage in **06217 Merseburg, Landkreis Saalekreis** 51

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lösungselastomeren in **06258 Schkopau, Saalekreis** 52

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Milch- und Zuchtfarm Nessa GmbH in 06682 Teuchern, Ortsteil Nessa auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier Rindergülle) zur Erzeugung von Biogas mit einer Kapazität von ca. 151 t/d Rindergülle am Standort **06682 Teuchern, Ortsteil Nessa, Burgenlandkreis** 52

- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gen-

<p>technik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Dr. Alder's Tiernahrung GmbH in 07774 Camberg-Schinditz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen von Bestandteilen tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 146.000 t/a Nassfutter, 10.000 t/a Snacks sowie Räuchern von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung von 8 t/d am Standort <b>06618 Wethau, Burgenlandkreis</b></p>	53	<p>lage in <b>06847 Dessau-Rosslau, Stadt Dessau-Rosslau</b></p>	55
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fläminger Entenspezialitäten GmbH &amp; Co.KG in 39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren (Entenschlachthof) in <b>39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b></p>	53	<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens nach §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben- Olbe“, <b>Landkreis Börde Verfahrensnummer BK0013</b></p>	56
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Solvay P&amp;S GmbH, Engesserstraße 8, 79108 Freiburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden am <b>Standort Genthin, Landkreis Jerichower Land.</b></p>	54	<p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p>	
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma AURA Technologie GmbH in 06311 Helbra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Metallsalzen in <b>06311 Helbra, Landkreis Mansfeld-Südharz</b></p>	55	<p><b>B. Untere Landesbehörden</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p>	
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Aufwind BB GmbH &amp; Co. Bioenergie Dessau Sechzehnte KG, Blumenstraße 16, 93055 Regensburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas, der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einer Lagerkapazität von 7,78 t Biogas einschließlich Biogasan-</p>		<p><b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b></p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p>	
		<p><b>D. Sonstige Dienststellen</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; <b>Berechtsamsnummer: I-B-d/i-135/10 für das Erlaufbnisfeld Halle-Süd</b></p>	56
		<p>Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; <b>Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 18.3.2013 - Z/233-310307/13</b></p>	56
		<p>Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Regionalbereich Anhalt des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</p>	57
		<p>Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Regionalbereich Saale - Unstrut des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</p>	57

**A. Landesverwaltungsamt**

**Verordnung  
des Landesverwaltungsamtes  
zur Festsetzung  
des Überschwemmungsgebietes Laucha  
von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis  
Schafstädt (km 20+305) und Springbach  
(km 0+000 bis km 1+072)**

**§ 1  
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Laucha in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt. Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Laucha und Springbach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Laucha von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Schafstädt (km 20+305) und Springbach (km 0+000 bis km 1+072) verläuft im Landkreis Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Schkopau und der Goethestadt Bad Lauchstädt.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:
- |                         |  |                       |
|-------------------------|--|-----------------------|
| Übersichtslageplan      |  |                       |
| Maßstab 1: 25.000       |  | (HQ <sub>100</sub> )  |
|                         |  |                       |
| Lageplan Blatt 1 bis 10 |  |                       |
| Maßstab 1: 5.000        |  | (HQ <sub>100</sub> ). |
- Diese 11 Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Saalekreis sowie der Gemeinde Schkopau und der Goethestadt Bad Lauchstädt vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:
1. Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Domplatz 9, 06217 Merseburg
  2. Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau
  3. Goethestadt Bad Lauchstädt, Markt 1, 06246 Bad Lauchstädt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 27.3.2013



Pleye  
Präsident

Anlage:  
Daten-CD mit 11 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

- \* Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befinden sich im Anlagenteil und sind Bestandteil des Amtsblattes.

-----

**Verordnung  
des Landesverwaltungsamtes  
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Böse Sieben mit Vietzbach und Dippelsbach  
von der Mündung in den Süßen See (km 0+000)  
bis Annarode (Vietzbach km 4+285 und  
Dippelsbach km 3+516)**

**§ 1  
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Böse Sieben mit Vietzbach und Dippelsbach in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt. Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Böse Sieben mit Vietzbach und Dippelsbach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Böse Sieben mit Vietzbach und Dippelsbach von der Mündung in den Süßen See (km 0+000) bis Annarode (Vietzbach km 4+285 und Dippelsbach km 3+516) verläuft im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, der Lutherstadt Eisleben, der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und der Stadt Mansfeld.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan		
Maßstab 1: 40.000		(HQ <sub>100</sub> )
Lageplan Blatt 1 bis 9		
Maßstab 1: 5.000		(HQ <sub>100</sub> ).

Diese 10 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Mansfeld-Südharz sowie der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, der Lutherstadt Eisleben, der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und der Stadt Mansfeld vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen
2. Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstrasse 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land – OT Röblingen am See
3. Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
4. Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra An der Hütte 1, 06311 Helbra
5. Stadt Mansfeld, Lutherstr. 9, 06343 Mansfeld.

**§ 2  
Inkrafttreten**

- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den *27. 3. 2013*



Pleye  
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 10 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

- \*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befinden sich im Anlagenteil und sind Bestandteil des Amtsblattes.

-----  
**Verordnung  
des Landesverwaltungsamtes  
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Querne vom Zusammenfluss mit dem  
Weidenbach (km 0+000) bis Lodersleben  
(km 10+092)**

**§ 1  
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Querne in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Querne werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Querne vom Zusammenfluss mit dem Weidenbach (km 0+000) bis Lodersleben (km 10+092) verläuft im Landkreis Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Querfurt und der Verbandsgemeinde Weida-Land.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan  
Maßstab 1: 25.000 (HQ<sub>100</sub>)

Lageplan Blatt 1 bis 5  
Maßstab 1: 5.000 (HQ<sub>100</sub>).

Diese 6 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Saalekreis sowie der Stadt Querfurt und der Verbandsgemeinde Weida-Land vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg
2. Stadt Querfurt, Am Markt 1, 06268 Querfurt
3. Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf.

**§ 2  
Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Querne Weida (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den *27. 3. 2013*



Pleye  
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 6 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

- \*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befinden sich im Anlagenteil und sind Bestandteil des Amtsblattes.
-

**Verordnung  
des Landesverwaltungsamtes  
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Weida von der Mündung in den Mittelgraben  
mit ehemaligen Salzigen See (km 0+000)  
bis zum Zusammenfluss von Querne und  
Weidenbach (km 16+525)**

**§ 1  
Überschwemmungsgebiet**

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Weida mit ehemaligen Salzigen See in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weida mit ehemaligen Salzigen See werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Weida von der Mündung in den Mittelgraben mit ehemaligen Salzigen See (km 0+000) bis zum Zusammenfluss von Querne und Weidenbach (km 16+525) verläuft im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, im Landkreis Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinde Weida-Land.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan  
Maßstab 1: 25.000 (HQ<sub>100</sub>)

Lageplan Blatt 1 bis 8  
Maßstab 1: 5.000 (HQ<sub>100</sub>).

Diese 9 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Mansfeld-Südharz, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, sowie dem Landkreis Saalekreis und der Verbandsgemeinde Weida-Land vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Mansfeld-Südharz,  
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22,  
06526 Sangerhausen
2. Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land,  
Pfarrstrasse 8, 06317 Seegebiet Mansfelder  
Land - OT Röblingen am See
3. Landkreis Saalekreis, Domplatz 9,  
06217 Merseburg
4. Verbandsgemeinde Weida-Land,  
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf.

**§ 2  
Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Querne Weida (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 27.3.2013



Pleye  
Präsident

Anlage:  
Daten-CD mit 9 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

\*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befinden sich im Anlagenteil und sind Bestandteil des Amtsblattes.

-----  
**Verordnung  
des Landesverwaltungsamtes  
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Weidenbach vom Zusammenfluss mit der Querne  
(km 0+001) bis Barnstädt (km 7+628)**

**§ 1  
Überschwemmungsgebiet**

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Weidenbach in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weidenbach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Weidenbach vom Zusammenfluss mit der Querne (km 0+001) bis Barnstädt (km 7+628) verläuft im Landkreis Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinde Weida-Land.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan  
Maßstab 1: 15.000 (HQ<sub>100</sub>)

Lageplan Blatt 1 bis 3  
Maßstab 1: 5.000 (HQ<sub>100</sub>).

Diese 4 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Saalekreis sowie der Verbandsgemeinde Weida-Land vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg
2. Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

**§ 2**

**Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Querne Weida (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 27.3.2013

Pleye  
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 4 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

\*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befinden sich im Anlagenteil und sind Bestandteil des Amtsblattes.

-----

**Verordnung  
des Landesverwaltungsamtes  
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Wilder Graben von der Mündung in die  
Böse Sieben (km 0+003) bis Volkstedt (km 7+464)**

**§ 1**

**Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Wilder Graben in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt. Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wilder Graben werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Wilder Graben von der Mündung in die Böse Sieben (km 0+003) bis Volkstedt (km 7+464) verläuft im Landkreis Mans-

feld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Lutherstadt Eisleben.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

- |                        |  |                       |
|------------------------|--|-----------------------|
| Übersichtslageplan     |  |                       |
| Maßstab 1: 25.000      |  | (HQ <sub>100</sub> )  |
| Lageplan Blatt 1 bis 3 |  |                       |
| Maßstab 1: 5.000       |  | (HQ <sub>100</sub> ). |

Diese 4 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Mansfeld-Südharz sowie der Lutherstadt Eisleben vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen
2. Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben

**§ 2**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 27.3.2013

Pleye  
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 4 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

\*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes befinden sich im Anlagenteil und sind Bestandteil des Amtsblattes.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen zur 3. Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Kommunalen Zweckverbandes  
„Zweckverband Breitband Altmark“**

Das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde über den „Zweckverband Breitband Altmark“ gibt gemäß § 14 Abs. 2 i. v. m. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) die folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und den entsprechenden Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes bekannt. Die weiteren, in der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark enthaltenen

nicht genehmigungspflichtigen Regelungen sind nicht von der Kommunalaufsichtsbehörde zu veröffentlichen, sondern werden durch den Zweckverband bekanntgemacht.

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.2012 beschlossene

### **3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark**

enthält folgende genehmigungspflichtige Regelungen:

#### **Artikel I**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark wird wie folgt geändert:

1. Die Verbandssatzung erhält in Folge der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ein verändertes Mitgliederverzeichnis.

#### **Anlage zu §1 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark**

#### **Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes Breitband Altmark**

Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband Breitband Altmark:  
(in alphabetischer Reihenfolge)

#### **Landkreise:**

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel  
Landkreis Stendal

#### **Gemeinden:**

Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen  
Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg  
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)  
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)  
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)  
Einheitsgemeinde Stadt Klötze  
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
Gemeinde Beetzendorf  
Gemeinde Dähre  
Gemeinde Flecken Apenburg-Winterfeld  
Gemeinde Jübar  
Gemeinde Kuhfelde  
Gemeinde Rohrberg  
Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

ausgefertigt:  
Hansestadt Salzwedel, den 25.03.2013

  
Verbandsgeschäftsführer



Hierzu erging durch das Landesverwaltungsamt am 19. März 2013, Az: 206.6.2-01710-ZV Breitband AM, an den Zweckverband „Zweckverband Breitband Altmark“ folgender Bescheid:

Zu dem Antrag des Zweckverbandes „Breitband Altmark“ vom 20.12.2012 auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ergeht folgender

#### **Bescheid:**

1. Artikel I Nr. 1 einschließlich der Anlage (Mitgliederverzeichnis) der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag  
gez. Haak

-----

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über einen Hinweis auf wasserverkehrsrechtliche Regelungen**

Durch das Landesverwaltungsamt wurden für den vom Landesamt für Geologie und Bergwesen zur Nutzung freigegebenen Teil auf dem Südfeld des Geiseltalsees Genehmigungen zur gewerblichen Befahrung des Gewässers erteilt. Auf dem befahrbaren Teil des Geiseltalsees finden daher neben der bereits geltenden Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Nutzung des Geiseltalsees seit dem 28.03.2013 auch die Landesschiffahrts- und Hafenverordnung Anwendung, deren wasserverkehrsrechtlichen Regelungen durch alle Gewässernutzer zu beachten sind.

Die Landesschiffahrts- und Hafenverordnung findet ferner auf nachfolgenden Gewässern Anwendung:

Saale von der Landesgrenze zum Freistaat Thüringen bis km 124,16

Unstrut von der Landesgrenze zum Freistaat Thüringen bis zur Mündung in die Saale

Arendsee

Großer Goitzschese (befahrbarer Nord- und Zentralteil)

Kühns Loch (einschließlich des Übergangs zum Pareyer Verbindungskanal)

Niegripper See und Durchstich vom Elbe-Havel-Kanal zum Niegripper See

Tagebaurestloch Edderitz

-----

#### **Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Glaconchemie GmbH in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Glycerinaufbereitungsanlage in 06217 Merseburg, Landkreis Saalekreis**

Die Firma Glaconchemie GmbH in 06217 Merseburg beantragte mit Schreiben vom 19.10.2012 beim Lan-

desverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Glycerinaufbereitungsanlage;**

**hier: Kapazitätserhöhung auf 45 kt/ a**

in 06217 Merseburg  
Gemarkung: **Merseburg**  
Flur: **9**  
Flurstücke: **85 und 106.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur  
Herstellung von Lösungselastomeren in  
06258 Schkopau, Saalekreis**

Die Firma Styron Deutschland GmbH in 06258 Leuna beantragte mit Schreiben vom 11.03.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Lösungselastomeren;  
hier: Errichtung und Betrieb einer neuen Butadi-  
endestillation**

(Anlage nach Nr. 4.1 i) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Schkopau**  
Flur: **4**  
Flurstücke: **206, 207, 210.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Milch- und Zuchtfarm Nessa GmbH in  
06682 Teuchern, Ortsteil Nessa auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung  
von nicht gefährlichen Abfällen (hier Rindergülle)  
zur Erzeugung von Biogas mit einer Kapazität  
von ca. 151 t/d Rindergülle am Standort  
06682 Teuchern, Ortsteil Nessa,  
Burgenlandkreis**

Die Firma Milch- und Zuchtfarm Nessa GmbH in 06682 Teuchern, Ortsteil Nessa beantragte mit Schreiben vom 21.02.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**einer Anlage zur Behandlung von  
nicht gefährlichen Abfällen (hier Rindergülle)  
zur Erzeugung von Biogas mit einer Kapazität  
von ca. 151 t/d Rindergülle**

auf dem Grundstück in **06682 Teuchern,  
OT Nessa, An der B 91**

Gemarkung: **Nessa,**  
Flur: **9,**  
Flurstück: **132.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c

UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Dr. Alder's Tiernahrung GmbH in 07774 Camberg-Schinditz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen von Bestandteilen tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 146.000 t/a Nassfutter, 10.000 t/a Snacks sowie Räuchern von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung von 8 t/d am Standort 06618 Wethau, Burgenlandkreis**

Die Dr. Alders Tiernahrung GmbH in 07774 Camberg-Schinditz beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen von Bestandteilen tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 146.000 Tonnen je Jahr Nassfutter, 10.000 Tonnen je Jahr Snacks sowie Räuchern von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung von 8 Tonnen je Tag**

(Anlage nach Nr. 7.4 b) Spalte 1 und 7.5 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06618 Wethau, Am Käseberg**

Gemarkung: **Wethau,**  
Flur: **3,**  
Flurstücke: **11/4, 11/5, 12/1, 12/2, 13/3, 13/5, 17, 18/2, 140, 141/1, 141/2, 144/1, 161, 215/142**

Das Vorhaben wurde am **15.02.2013** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das

Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **07.05.2013** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Gemeindesaal  
Landstraße 20  
Mehrzweckgebäude  
06618 Wethau OT Pohlitz**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG in 39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren (Entenschlachthof) in 39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co.KG in 39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden beantragte mit Schreiben vom 11.02.2013 (Posteingang 14.02.2013) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zum Schlachten von Tieren (Entenschlachthof)**

**hier: Erweiterung der Schlachtkapazität von 100 auf 148 t/d durch Erweiterung der Schlachzeiten von 8 auf 12 h täglich**

auf dem Grundstück in : **39264 Zerbst/Anhalt OT Reuden**

Gemarkung: **Reuden**  
Flur: **5**  
Flurstück: **100**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,

ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der Solvay P&S GmbH, Engesserstraße 8,  
79108 Freiburg auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur  
Herstellung von Tensiden am Standort Genthin,  
Landkreis Jerichower Land**

Die Solvay P&S GmbH, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Tensiden  
mit einer Kapazitäten von 35.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1 k) der Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39307 Genthin**,

Gemarkung: **Genthin**

Flur: **1**

Flurstück: **10224.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Mai 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**24.04.2013 bis einschließlich 23.05.2013**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Genthin**

Fachbereich Bau  
Lindenstraße 2  
39307 Genthin

Dienstzeiten :

Montag, Mittwoch,  
Donnerstag:

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag:

08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag:

08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**24.04.2013 bis einschließlich 06.06.2013**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **02.07.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung:

**Stadt Genthin  
Rathaussitzungssaal  
Marktplatz 3  
39307 Genthin**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Firma AURA Technologie GmbH in 06311 Helbra  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur  
Herstellung von Metallsalzen in 06311 Helbra,  
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die AURA Technologie GmbH in 06311 Helbra beantragte am 26.03.2012 beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Metallsalzen  
mit einer Kapazität von 12.100 t/a und einer  
Gesamtlagerkapazität von 2.500 t**

**(Hier: Modifizierung des Lagerkonzeptes und Er-  
richtung einer zusätzlichen Lagerfläche)**

auf einem Grundstück in **06311 Helbra**,

Gemarkung: **Helbra**  
Flur: **6**  
Flurstücke: **5/69, 5/74**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Firma Aufwind BB GmbH & Co. Bioenergie  
Dessau Sechzehnte KG, Blumenstraße 16,  
93055 Regensburg auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung  
einer Anlage zur Erzeugung von Biogas, der  
Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern  
mit einer Lagerkapazität von 7,78 t Biogas  
einschließlich Biogasanlage in  
06847 Dessau-Rosslau, Stadt Dessau-Rosslau**

Die Firma Aufwind BB GmbH & Co. Bioenergie Dessau Sechzehnte KG, in 93055 Regensburg beantragte mit Schreiben vom 07.11.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Erzeugung von Biogas,  
der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern  
mit einer Lagerkapazität von 7,78 t Biogas  
einschließlich Biogasanlage**

in **06847 Dessau-Rosslau**,

Gemarkung: **Törten**,

Flur: **9**,

Flurstücke: **542/7, 542/8, 422/26, 422/27, 422/28,  
542/27.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei  
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuord-  
nungsverfahren nach §§ 56 und 63 Abs. 2 des  
Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)  
i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)  
„Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben- Olbe“,  
Landkreis Börde Verfahrensnummer BK0013**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße führt das mit Datum vom 12.12.2012 und einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 2037 ha angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe“ im Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK0013 durch. Mit Bericht (Az: 43.4-611 B6/BK13) vom 19.07.2012 beantragte das ALFF Mitte beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben- Olbe“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK0013, Ge-markungen Eichenbarleben Fluren 1, 2, 3, 4tlw., 5tlw., 6tlw., 7tlw., 8tlw., 9tlw., Irxleben Flur 2tlw., Wellen Fluren 1tlw. und 2tlw., Ochtmersleben Fluren 1tlw., 2, 3tlw., 4tlw., 5, 6tlw. und Groß Rodensleben Flur 7tlw.**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----

**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt (LAGB)  
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung;  
Berechtsamsnummer: I-B-d/i-135/10 für das  
Erlaubnisfeld Halle-Süd**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wurde die Erlaubnis gemäß § 7 BBergG mit der

Berechtsamsnummer: **I-B-d/i-135/10**

im Erlaubnisfeld **Halle - Süd**

zur Aufsuchung der  
bergfreien Bodenschätze **Sole und Erdwärme**

auf Antrag vom 03.10.2012 der Rechtsinhaberin, Maya Mare GmbH & Co. KG, Am Wasserwerk 1 in 06132 Halle (Saale), aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Erlaubnis in vollem Umfang.

Die Lage sowie die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt

Halle, den 13.01.2013

Im Auftrag



Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt – Zentrale  
über eine Straßenrechtliche Entscheidung  
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde  
Sachsen-Anhalt vom 18.3.2013 - Z/233-31030/7/13**

**1. Straßenrechtliche Entscheidung**

Gemäß §§ 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert § 115 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis, neu gebauten Teilstrecken der Landesstraße L 51 am Industrie- und Gewerbepark Barbeyer Straße vom Abzweig der Neubaustrecke der Landesstraße L 51 von ihrem bisherigen Verlauf bei Netzknoten 4037 010, Station 4.582, bis zur Einmündung in den Kreisverkehr am Knoten Bundesstraße B 246a/Landesstraße L 51 bei Netzknoten 3936 015(0), Station 0.000, sowie von der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr am Knoten Bundesstraße B 246a/Landesstraße L 51 bei Netzknoten 3936 015(B), Station 0.000, bis zur Einmündung in ihren bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3936 015(B), Station 0.108, sowie vom geplanten Knoten mit der Ortsumfahrung Schönebeck bei Netzknoten 3936 022, Station 0.000, bis zur Einmündung in ihren bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3936 022, Station 0.289, mit einer Gesamtlänge von 537 Metern, werden zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 51 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für jeglichen Verkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 51 vom Abzweig der Neubaustrecke vom bisherigen Verlauf der Landesstraße L 51 am Kreisverkehr Bundesstraße B 246a/Landesstraße L 51 bei Netzknoten 4037 010, Station 4.582, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 51 in ihren bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3936 015B, Station 0.108, sowie vom geplanten Knoten mit der Ortsumfahrung Schönebeck bei Netzknoten 3936 022, Station 0.000, bis zum Anschluss an den bisherigen Verlauf der Landesstraße L 51 bei Netzknoten 3936 022, Station 0.289, mit einer Gesamtlänge von 501 Metern, werden eingezogen .

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Regionalbereich Anhalt des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**

Auf der Grundlage des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (VO Gut) vom 14. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) bekanntgegeben, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Regionalbereich Anhalt die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2012 für Baulandflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Salzlandkreis (nur Altkreis Bernburg) sowie im Landkreis Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Rosslau entsprechend § 196 BauGB und § 11 VO Gut ermittelt hat.

Beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation können jedermann Auskünfte aus den Bodenrichtwertkarten in mündlicher und schriftlicher Form oder durch Abgabe eines Auszuges aus der Bodenrichtwertkarte erteilt werden. Außerdem sind die Bodenrichtwerte kostenfrei im Internet unter [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) einsehbar.

Dessau-Rosslau, 11.03.2013

gez. Jochen Hausen  
Vorsitzender des Gutachterausschusses für Grundstückswerte

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Regionalbereich Saale – Unstrut des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**

Auf der Grundlage des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (VO Gut) vom 14. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) bekanntgegeben, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Regionalbereich Saale-Unstrut die Bodenrichtwerte zum Stichtag

31.12.2012 für Baulandflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen im Saalekreis, Burgenlandkreis und dem Landkreis Mansfeld-Südharz und der Stadt Halle (Saale) entsprechend § 196 BauGB und § 11 VO Gut ermittelt hat.

Beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation können jedermann Auskünfte aus den Bodenrichtwertkarten in mündlicher und schriftlicher Form oder durch Abgabe eines Auszuges aus der Bodenrichtwertkarte erteilt werden. Außerdem sind die Bodenrichtwerte kostenfrei im Internet unter **[www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)** einsehbar.

Halle (Saale), 20. März 2013

gez. Thorsten Seeck  
Vorsitzender des Gutachterausschusses für  
Grundstückswerte

-----

**Anlagen**  
**zum Amtsblatt Nr. 4/2013**  
**16. April 2013**

**Übersichtskarten zu den Überschwemmungsgebieten:**

- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Laucha von der Mündung in die Saale bis Schafstädt und Springbach
- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Bösen Sieben mit Vietzbach und Dippelsbach von der Mündung in den Süßen See bis Annaroda
- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Querne vom Zusammenfluss mit dem Weidenbach bis Lodersleben
- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Weida von der Mündung in den Mittelgraben mit ehemaligen Salzigen See bis zum Zusammenfluss von Querne und Weidenbach
- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Weidenbach vom Zusammenfluss mit der Querne bis Barnstädt
- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Wilder Graben von der Mündung in die Böse Sieben bis Volkstedt



**Zeichenerklärung:**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Laucha**  
 Flusskilometer 0+000 bis 20+305  
 und Springbach (km 0+000 bis km 1+072)

**Übersichtskarte:** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Laucha und Springbach

**Maßstab:** 1 : 25.000

**Herausgeber:** Landesverwaltungsamt

**Redaktion:** Referat Wasser  
 Dessauer Straße 70  
 06118 Halle (Saale)

**Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
 Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau  
 Willy-Brandt-Str. 14  
 06132 Halle (Saale)

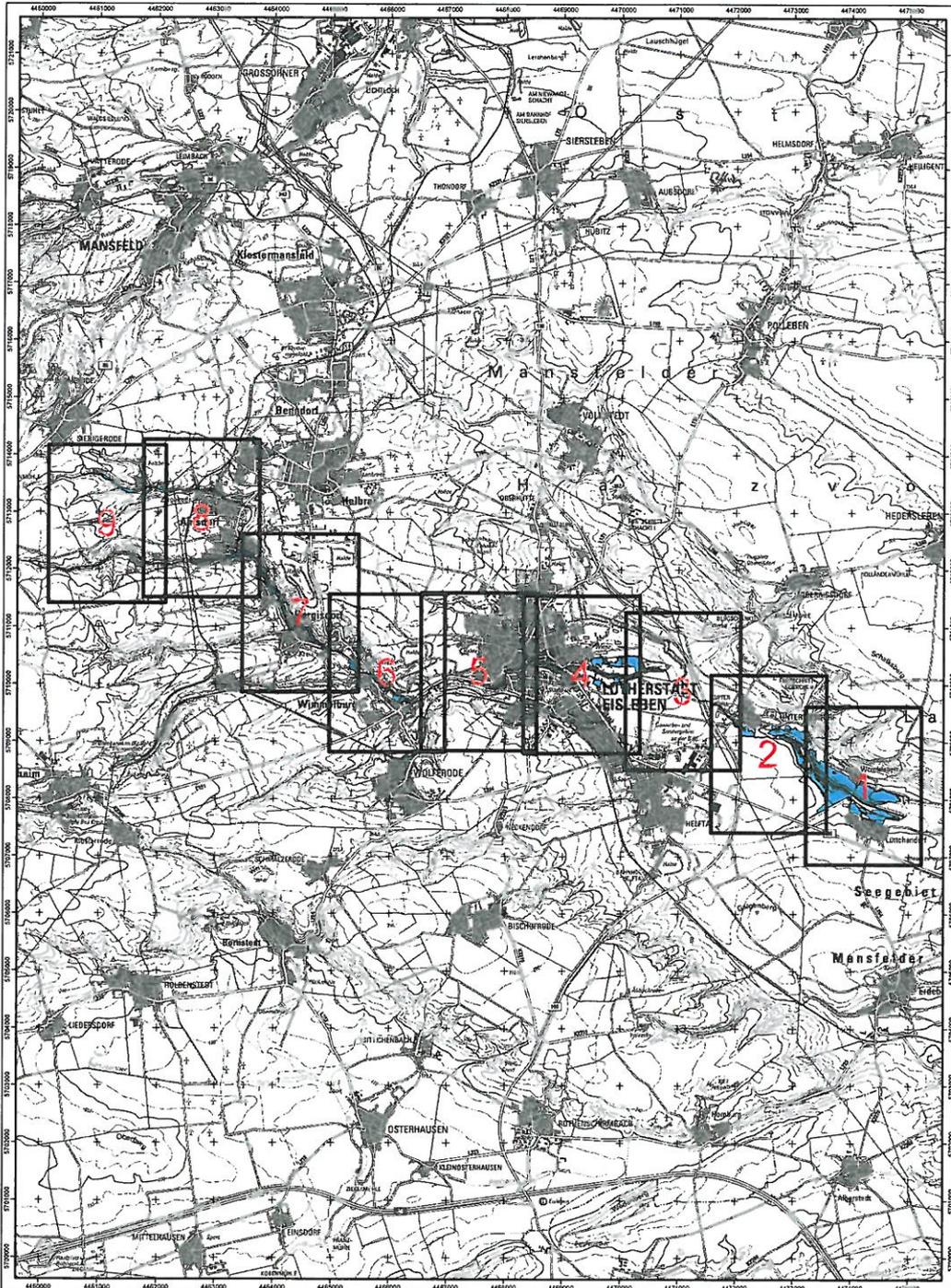
**Bearbeitung:** Arcadis Deutschland GmbH  
 Wallstraße 18  
 D-09599 Freiberg

**Bearbeitungsstand:** Dezember 2012

**Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 110, Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung  
 Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 © VermGeo LfA www.vermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/10/12

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.  
 Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung,  
 Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.



**Zeichenerklärung:**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Böse Sieben  
mit Vietzbach und Dippelsbach  
Flusskilometer 0+000 bis  
Vietzbach km 4+285 und Dippelsbach km 3+516**

**Übersichtskarte** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Böse Sieben mit Vietzbach und Dippelsbach

**Maßstab:** 1 : 40.000

**Herausgeber:** Landesverwaltungsamt

**Redaktion:** Referat Wasser  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle(Saale)

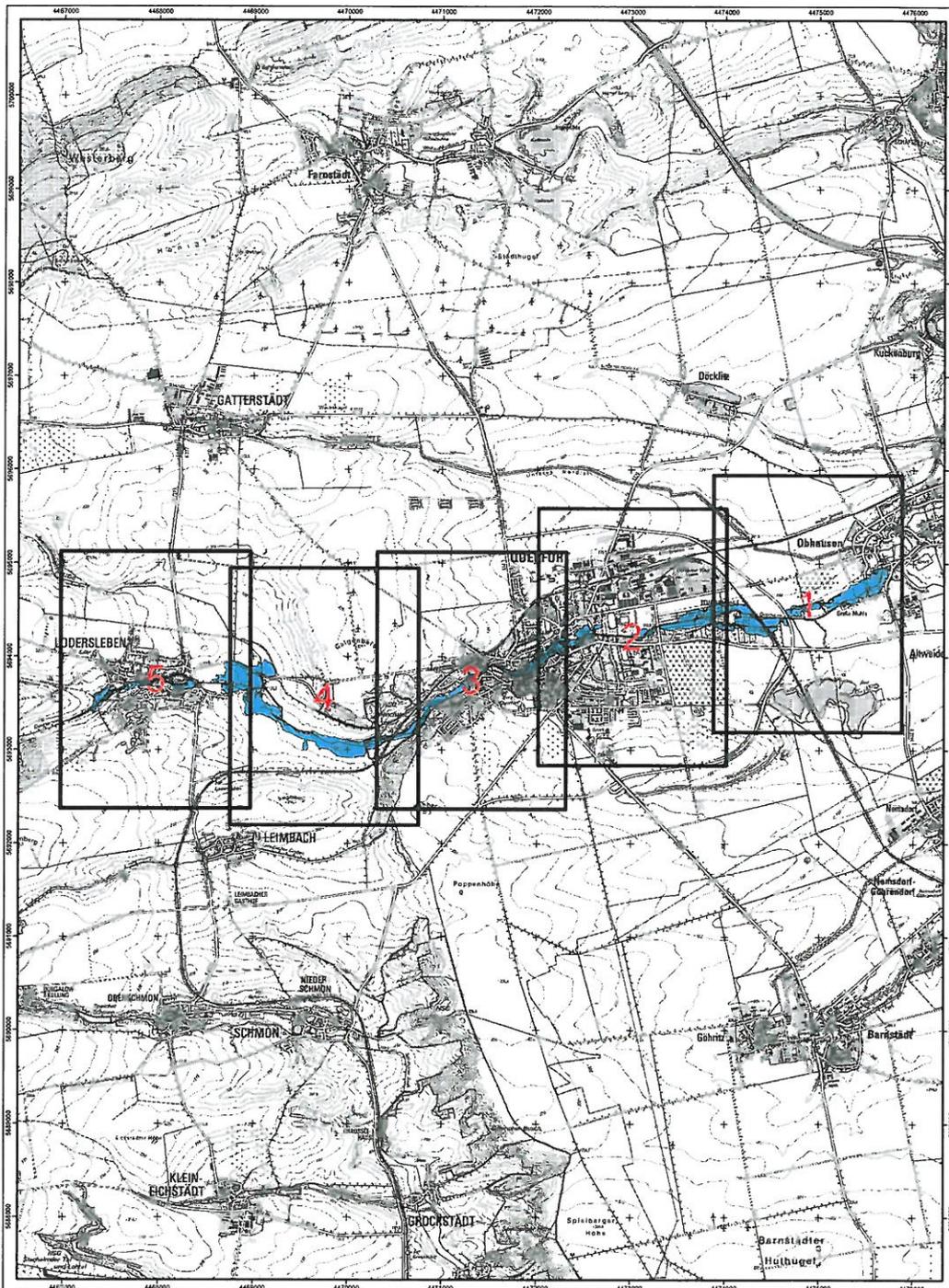
**Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau  
Willy-Brandt-Str. 14  
06132 Halle (Saale)

**Bearbeitung:** Björnsen Beratende Ingenieure GmbH  
Brühler Herrenberg 2a  
96092 Erfurt

**Bearbeitungsland:** September 2012

**Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50  
(Lagesatus 110, Höhenstatus 160)

Planmotive auf der Basis amtlicher Geobasisdaten  
©DTK50 Stand 01.2012 als Lizenznehmer: LSA (www.landschaft.sachsen-anhalt.de) / 10003  
Eine Vervielfältigung der Zeichnung ist nicht gestattet.



**Zeichenerklärung:**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



**SACHSEN-ANHALT**

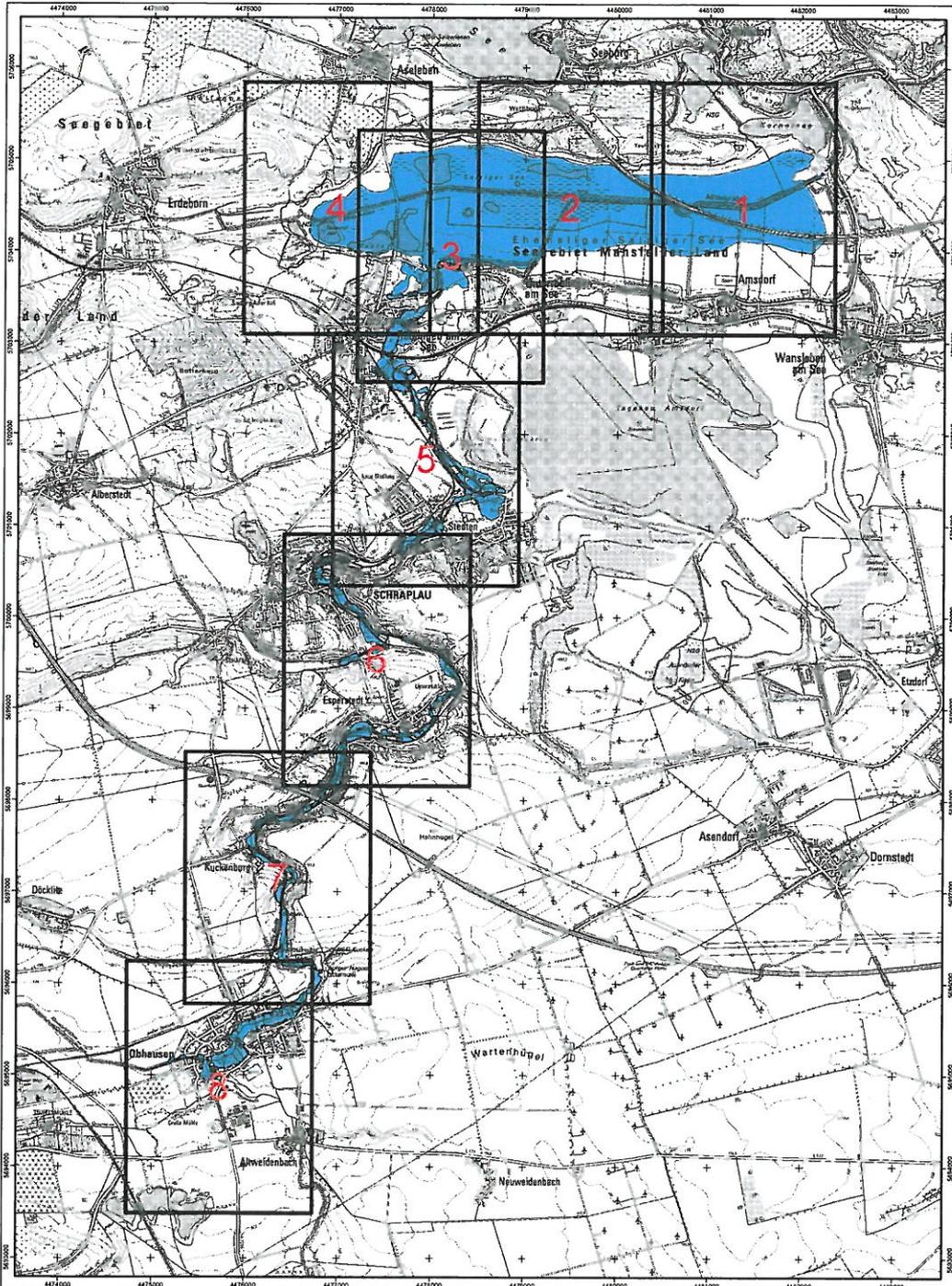
Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Querne  
Flusskilometer 0+000 bis 10+092**

- Übersichtskarte:** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Querne
- Maßstab:** 1 : 25.000
- Herausgeber:** Landesverwaltungsamt
- Redaktion:** Referal Wasser  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle(Saale)
- Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau  
Willi-Brandert-Str. 14  
06132 Halle (Saale)
- Bearbeitung:** WTL Wassertechnik Leipzig GmbH  
Löbauer Straße 68  
04347 Leipzig
- Bearbeitungsland:** Oktober 2012
- Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25  
(Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Kartierverwaltung  
Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
© VermGeo LSA www.vermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/01/12

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.  
Alle Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Masterformulierung,  
Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger



- Zeichenerklärung:**
- Überschwemmungsgebiet HO 100
  - Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



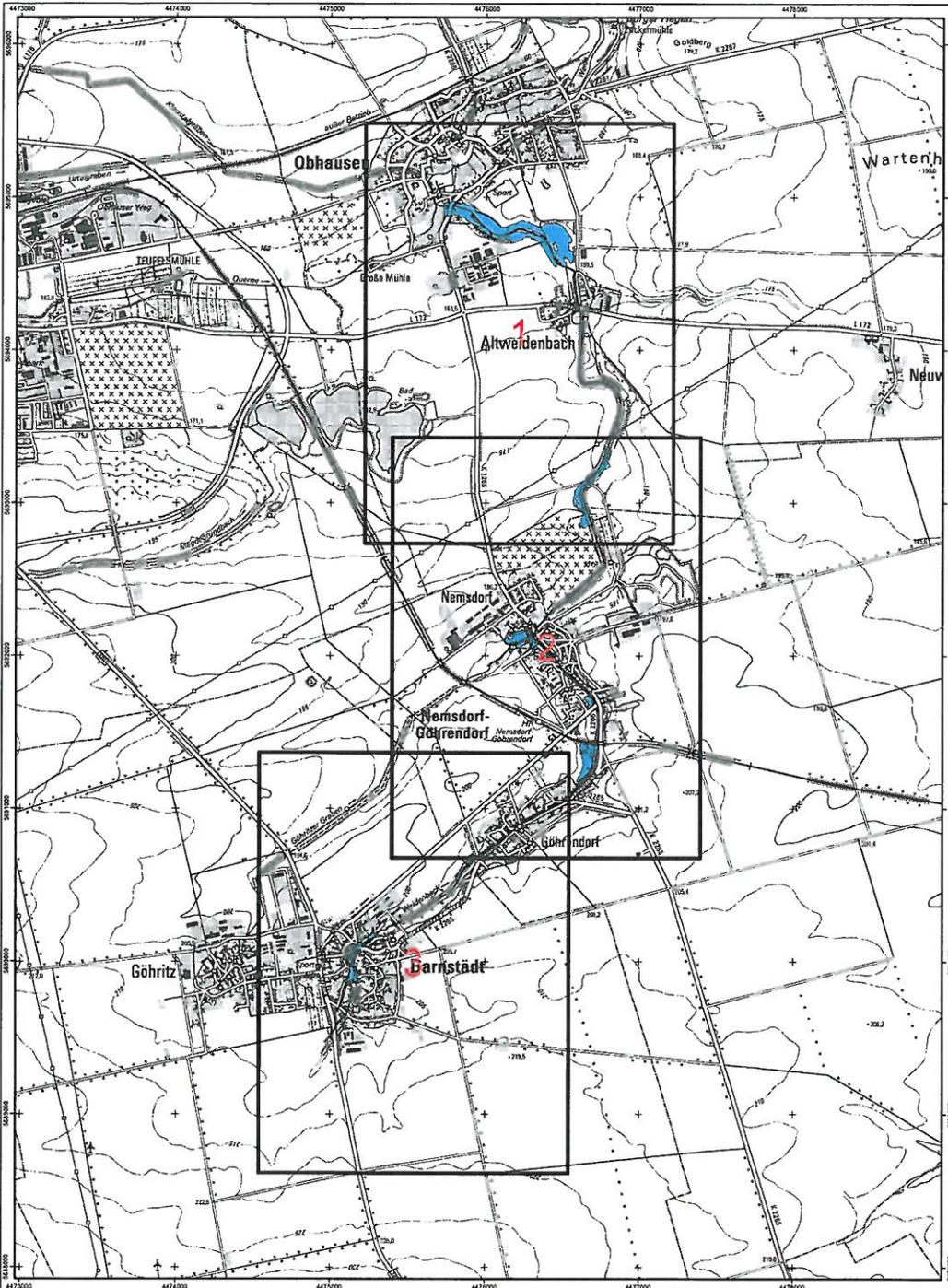
**SACHSEN-ANHALT**  
Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Weida mit ehemaligen Salzigen See  
Flusskilometer 0+000 bis 16+525**

- Übersichtskarte:** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weida mit ehemaligen Salzigen See
- Maßstab:** 1 : 25.000
- Herausgeber:** Landesverwaltungsamt
- Redaktion:** Referat Wasser  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)
- Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau  
Will-Brunderl-Str. 14  
06132 Halle (Saale)
- Bearbeitung:** Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH  
Brühler Herrenberg 2a  
D-99092 Erfurt
- Bearbeitungsstand:** Oktober 2012
- Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 110, Höhenstatus 160)

Entstellung auf der Grundlage von Geodateninformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und GeoInformationen Sachsen-Anhalt  
© VermGeo LSA www.vermgeo.sachsen-anhalt.de 2012/01/12

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.  
Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Fotokopie, Mikroverfilmung,  
Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger



**Zeichenerklärung:**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Weidenbach**  
Flusskilometer 0+001 bis 7+628

**Übersichtskarte** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Weidenbach

**Maßstab:** 1 : 15.000

**Herausgeber:** Landesverwaltungsamt

**Redaktion:** Referat Wasser  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

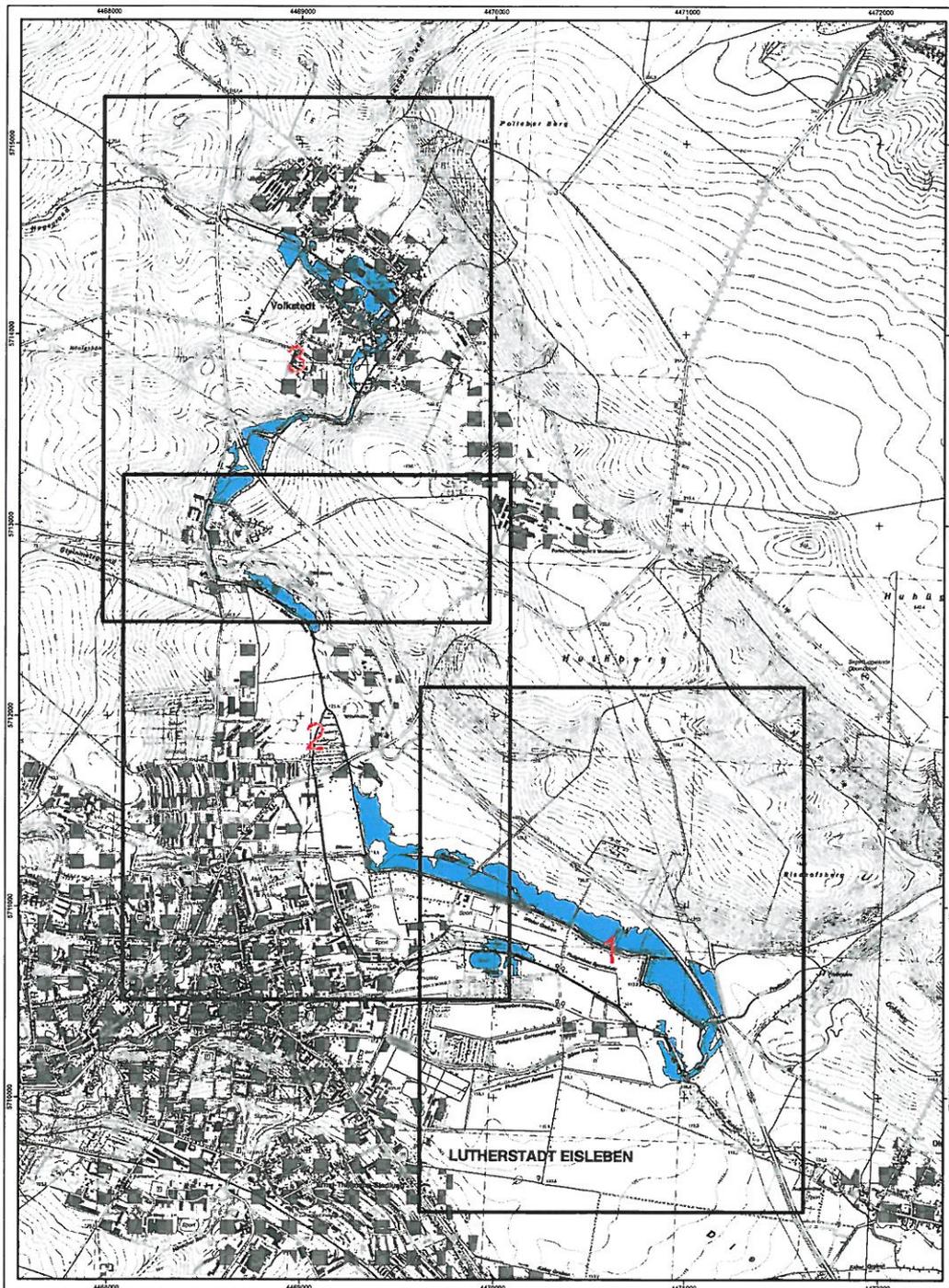
**Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau  
Willy-Brandt-Str. 14  
06132 Halle (Saale)

**Bearbeitung:** Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH  
Brühler Herrenberg 2a  
D-99092 Erfurt

**Bearbeitungsstand:** September 2012

**Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK25 (Lagestatus 110; Höhenstatus 160)

Planunterlage auf der Basis amtlicher Geobasisdaten  
"DTK25 Stand 04/2012 © LVermGeo, LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 10094"  
Eine Vervielfältigung der Zeichnung ist nicht gestattet.



**Zeichenerklärung:**

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Wilder Graben  
Flusskilometer 0+003 bis 7+454**

**Übersichtskarte:** der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wilder Graben

**Maßstab:** 1 : 25.000

**Herausgeber:** Landesverwaltungsamt

**Redaktion:** Referat Wasser  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau  
Willi-Brundert-Str. 14  
06132 Halle (Saale)

**Bearbeitung:** Björnßen Beratende Ingenieure GmbH  
Brüchler Herrenberg 2a  
99092 Erfurt

**Bearbeitungsstand:** September 2012

**Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK10  
(Lagestatus 110, Höhenstatus 160)

Planunterlagen auf der Basis amtlicher Geobasisdaten:  
DTK10 Stand 04/2012 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 10008  
Eine Vervielfältigung der Zeichnung ist nicht gestattet.